

INFO - Blatt

Feuerwehrboote – Anforderungen

Nach § 11 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen Kleinboote für die Feuerwehr auch in vollgeschlagenem Zustand schwimmfähig und so gestaltet und ausgerüstet sein, dass sie den Anforderungen bei Feuerwehreinsätzen genügen. Diese Forderung ist zum Beispiel erfüllt, wenn Kleinboote DIN 14961 „**Boote für die Feuerwehr**“ entsprechen:

Nach DIN 14961 werden drei Bootstypen unterschieden. Das Rettungsboot Typ 1 (RTB 1) dient vornehmlich zum Transport und Retten von Personen auf stehenden Gewässern. Das Rettungsboot Typ 2 (RTB 2) ist für die gleiche Aufgabe nur auf offenen Gewässern gedacht. Das Mehrzweckboot (MZB) kann neben dem Retten und Transportieren von Personengruppen auch zur technischen Hilfeleistung und bei Lösch-einsätzen verwendet werden.

Das RTB 1 sollte, das RTB 2 und das MZB müssen durch einen Motor angetrieben werden können. Die Haltevorrichtung für den Antriebsmotor muss sicherstellen, dass sich der Motor nicht in betriebsgefährdender Weise seitlich verschiebt oder lockert. Gefährdungen für Personen durch den Propeller sind sicher auszuschließen. Hierzu eignen sich insbesondere Schutzabdeckungen oder Jetantriebe. Das RTB 2 muss eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h, das MZB von mindestens 20 km/h über Grund erreichen. Ein RTB muss auch auf Eisflächen und auf Treibeis einsatzfähig sein.

Bei allen Bootstypen sind die begehbaren Flächen und Auftritte mindestens mit rutschhemmenden Oberflächen der Bewertungsgruppe R 11-V 8 nach dem „**Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr**“ (GUV-R 181) auszuführen. Die verwendeten Werkstoffe müssen gegen Süß- und Salzwasser auch bei Einwirkung von Öl oder Treibstoff beständig und gegen aggressive Medien widerstandsfähig sein. An geeigneter Stelle ist durch den Hersteller ein witterungsbeständiges Fabrik Schild anzubringen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss: Hersteller, Typbezeichnung, Baujahr, Fabrikationsnummer, Leergewicht, Zuladung, zulässige Personenanzahl, zulässige Motorleistung.

Bei aufblasbaren Booten ist das Tragschlauchsystem aus mindestens vier voneinander unabhängigen Luftkammern mit etwa gleichem Volumen herzustellen. Vorhandene Bodenluftkammern sind hierbei nicht einzurechnen. Überbeanspruchungen, die Besätze oder Beschläge am Boot beschädigen können, dürfen nicht zu einem Luftverlust im Tragschlauchsystem oder zu einem Leck führen. Die Formbeständigkeit des Bootes und seiner Bauteile muss so groß sein, dass beim Ein- und Aussteigen einer Person, einschließlich Ausrüstung, oder beim Be- und Entladen von 100 kg an beliebig zugänglicher Stelle der Boden des Innenraumes und bei voller Beladung der Bootskörper nicht abknicken. Füllventile müssen eine luftdicht schließende Schutzkappe haben und gestatten, den Tragschlauchinnendruck auf dem Wasser zu vermindern bzw. zu erhöhen. Lösbare Füllventilteile sind unverlierbar mit dem Boot zu verbinden.